

---

---

Pflegern, Verweßern, Ambtleuten, Schultheiffen, Burgermeißtern, Hofrichtern, Landrichtern, Richtern, Räten, Burgern vnd Gemeinden vnd fonft allen andern vnßern vnd des Reichs Vnderthanen vnd getrewen, in was Würden, Staats oder Wefens die feind, ernstlich vnd veftiglich mit dießem Brieffe, dafs Sie die obgenannten vnßer liebe Oheim vnd Fürften, ihre Erben vnd die ihren an den vorgemelten Gnaden, Freiheiten vnd Brieffen vnd dießer vnßer Kayßerl. Vernewerung, Confirmation vnd Beftätigung nit irren, noch hindern, fonder Sie der alfo, wie vorftehet, geruhiglich gebrauchen, genieffen vnd gänztlichen dabey bleiben laffen, vnd hierwider nicht thun, noch das jemand anders zu thun geftatten, in kein Weiße, als lieb einem jeden fey vnßer vnd des Reichs schwere Vngnad vnd Straff vnd darzu die Pœn, in dem bemelten Kayßer Friderichs Freyheit-Brieffe begriffen, zu vermeiden, das meynen wir ernstlich. Mit Vrkund dißs Brieffs, befigelt mit vnßerm Kayßerl. anhangendem Infigel, geben in vnßer vnd des heiligen Reichs-Statt Augßpurg am 23ften Tag des Monats Julii, nach Chrifti vnßers Erlöfers vnd Seligmachers Geburt, im funfzehnhundert vnd dreißigften, vnßers Keyßerthumbs im zehenden vnd vnßerer Reiche im funfzehenden Jahren.

---

---